Kreisstadt Siegburg Der Bürgermeister

Punkt 4

Hauptamt 0045/VIII

Gremium: Wahlprüfungsausschuss

Sitzung am: 03.12.2020

öffentlich

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg am 13.09.2020;

Fassung eines Beschlussentwurfs an den Rat der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 16.9.2020 das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Kreisstadt Siegburg festgestellt. Das Ergebnis wurde bekannt gemacht; die Frist nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) binnen der gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl Einspruch erhoben werden konnte, ist ohne Einspruch abgelaufen.

Nach § 40 KWahlG hat der Wahlprüfungsausschuss die Aufgabe, Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahl von Amts wegen vorzuprüfen. Die Wahl ist nach § 40 Abs 1 Buchstabe b) KWahlG für ungültig zu erklären, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei Wahlhandlungen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Nach Vorprüfung sämtlicher Wahlunterlagen ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Kreisstadt Siegburg am 13.9.2020 ordnungsgemäß auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen durchgeführt wurde.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist daher die Wahl für gültig zu erklären.

Zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses mit folgendem Beschlussentwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt nachstehenden Beschluss:

Nach Vorprüfung aller Wahlunterlagen wird festgestellt, dass die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg am 13.9.2020 ordnungsgemäß durchgeführt wurde und keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegen.

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeistes der Kreisstadt Siegburg wird für gültig erklärt.

Siegburg, 10.11.2020